

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

- 12. des Magistrats der Landeshauptstadt Oldenburg,
- 13. des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten pp., Bezirkssekretariat Oldenburg/Ostfriesland,
- 14. des Zentralverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Landesverband Nordwestdeutschland,

- 15. des Landesverbandes oldenburgischer Großhändler e. V.,
- 16. des Hausbesitzervereins Jever e. V.,
- 17. des Bäckermeisters Wilhelm Unverschert in Nüstringen,
- 18. des Amtshändlerverbundes Delmenhorst, für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

Anlage 111.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 38 (Steuer vom bebauten Grundbesitz). 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung beantragt der Abgeordnete Schmidt:

„Wiederherstellung der Anträge 3 und 4 des Berichts zur ersten Lesung.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Freese, Jordan, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 1:

„Annahme des Antrages Schmidt.“

Der Abgeordnete Freese beantragt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das Hauszinssteuergesetz dahin geändert wird, daß die gewerblichen Betriebsräume von der Steuer befreit werden können.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 2:

„Annahme des Antrages Freese.“

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 3:

„Ablehnung des Antrages Freese.“

Die Abgeordneten Schröder und Wempe enthalten sich der Abstimmung.

Die Staatsregierung beantragt zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für den Landesteil Oldenburg — Anlage 38 —:

1. Im § 27 des Gesetzes in der sich aus der 1. Lesung ergebenden Fassung (§ 7 des Gesetzentwurfes der Anlage 38) werden hinter die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes“ folgende Worte eingefügt „oder bis zu einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten späteren Zeitpunkt.“
2. Im § 9 des Gesetzentwurfes der Anlage 38 werden hinter dem Worte „Paragrafenfolge“ die Worte eingefügt „unter Streichung des § 29 des Gesetzes.“

Begründung:

Zu 1: Das Ministerium muß die Möglichkeit haben, die Frist über den 30. Juni hinaus zu verlängern, falls wie im Jahre 1927 die Arbeiten für die Ermittlung der Friedensmieten und die Festsetzung der Steuer nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Zu 2: Der § 29 des Gesetzes betraf nur die Regelung über die Steuer nach dem Brandkassenwert für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1926.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

„Annahme des Antrages der Staatsregierung.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 5:

„Ablehnung des Gesetzentwurfes.“

Die Mehrheit des Ausschusses (die übrigen Abgeordneten) stellt den

Antrag Nr. 6:

„Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

Anlage 112.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren. 1. Lesung.

(Anlage 39.)

Für die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen sind maßgebend:

für den Landesteil Oldenburg das Gesetz vom 15. März 1870,

für den Landesteil Lüneburg das Gesetz vom 28. Dez. 1872, für den Landesteil Birkenfeld das Gesetz vom 2. Januar 1873.

Nach diesen Gesetzen sind die Gebühren durchweg von den zufälligen Umständen der Verhandlung abhängig, bestehen in der Regel aus Gebühren für Protokolle, Verfügungen, Berichtsforderungen, Schlußverfügungen, aus den Gebühren für Atteste, Beglaubigungen, für Akten-, Kataster-, Karten- usw. Einsichten, aus Schreib- und Zustellungsgebühren usw. Diese Gebühren sind fast ausschließlich in starren Sätzen festgelegt, ohne Rücksichtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Amtshandlung, ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche u. bürgerliche Leben, sowie der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Gebührensätze veraltet sind. Dieser Umstand im Zusammenhang mit den völlig veränderten Verhältnissen auf dem Gebiete der Verwaltung veranlaßten die Staatsregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Neuregelung der staatlichen Verwaltungsgebühren vorzulegen. In Absatz 5 der allgemeinen Begründung wird gesagt, daß das Staatsministerium von der Durchführung dieses Gesetzes eine angemessene Erhöhung des Aufkommens an Verwaltungsgebühren erwartet. Diese Erhöhung soll jedoch in erster Linie durch die Aufstellung eines möglichst spezialisierten Tarifs und einer dadurch bewirkten gründlicheren Erfassung der einzelnen gebührenpflichtigen Vorgänge und nicht durch eine allgemeine Erhöhung der Gebührensätze erfolgen. Durch die Einführung von Rahmensätzen soll ein Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelfalles ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf bildet im Gegensatz zu dem bisherigen Gesetz, dem die Gebührentaxe als Anlage beigelegt war, ein Rahmengesetz. Der Entwurf bestimmt nur allgemein, wie die Gebührenerhebung erfolgt, enthält aber einen Gebührentarif nicht.

Auf Absatz 2 der allgemeinen Begründung hierfür wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf ist im Ausschuss eingehend beraten worden.

§ 5 des Gesetzentwurfs bestimmt:

Die Gebührenordnung erläßt das Staatsministerium. Die Gebühr soll zur Deckung der Kosten dienen, die bei der Vornahme einer Amtshandlung entstehen.

Jede Gebührenordnung ist in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

Dem Ausschuss war es bedenklich, die Ermächtigung der Gebührenfestsetzung allein in die Hände der Staatsregierung zu legen. Er verkannte nicht, daß bei der Verschiedenartigkeit der Aufgaben und dem Umfange der Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige jedenfalls die Festsetzung eines vollständigen Gebührentarifs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, glaubte aber, nachdem

Preußen neuerdings eine zusammengefaßte Gebührenordnung erlassen hat, von der Prüfung des dem Gesetz anzulegenden Gebührentarifs nicht absehen zu können. Es wurde daher um Vorlage des zu erlassenden Gebührentarifs gebeten.

Die Regierung hat dem Ausschuss dann einen Gebührentarif, der im wesentlichen von dem preussischen Tarif übernommen ist, vorgelegt. In diesem Tarif waren einmal die für gleiche Amtshandlungen in Preußen zu zahlenden Gebühren, dann die nach dem jetzigen oldenburgischen Gesetz zur Erhebung kommenden Gebühren und endlich der Vorschlag für die künftig zu erhebenden Gebühren vorgesehen. Auch dieser Gebührevorschlag ist vom Ausschuss einer Prüfung unterzogen worden. Hierbei kam der Ausschuss einstimmig zu der Überzeugung, daß eine Staffelung der Gebührensätze für Oldenburg notwendig sei, daß aber die Spannung der Staffelung der preussischen Sätze jedenfalls nicht ohne weiteres für Oldenburg übernommen werden könne, da hier die Verhältnisse nicht so verschiedenartig liegen, als in dem großen Staate Preußen. Auch ohne Kenntnis der wegen der Anwendung des Gebührentarifs an die Verwaltungsbehörden zu erlassenden eingehenden Ausführungsanweisung sei es nicht möglich, dem Gebührevorschlag jetzt schon zuzustimmen. Die Staatsregierung hat dann weiter erklärt, daß der dem Ausschuss unterbreitete Gebührentarif der Referentenentwurf sei, zu dem das Gesamtministerium noch keine Stellung genommen habe. Der Tarif sei lediglich zur Orientierung des Ausschusses übermittelt. Die Ergänzung des Tarifs und die Spannung der Gebührensätze, endlich die Ausführungsanweisung zum Gesetz und zu den Tariffsätzen an die Verwaltungsbehörden müsse sich das Ministerium vorbehalten.

Der Ausschuss wies darauf hin, daß eine gründliche Prüfung des Umfanges der Gebührenerhebung in Verwaltungsangelegenheiten durch den Landtag als der gewählten Vertretung des Volkes nicht unterbleiben dürfe, diese Prüfung aber bei der nahe bevorstehenden Vertagung des Landtages nicht mehr erfolgen könne. Um aber der Etatslage Rechnung zu tragen, wurde der Regierung vorgeschlagen, durch ein Notgesetz diese zu ermächtigen, auf die jetzigen Gebührensätze Zuschläge zu erheben, andererseits aber auch, soweit die jetzigen Gebührensätze einer Ermäßigung bedürfen, diese Ermäßigung eintreten zu lassen.

Die Staatsregierung wies darauf hin, daß infolge der veränderten Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung verschiedene Amtshandlungen immer noch gebührenfrei seien, dem auch Rechnung getragen werden müsse. Sie bitte das Zuschlagsrecht auf die Gebührensätze für den einzelnen Fall bis zu 100% festzusetzen. Sehr viele Gebührensätze könnten diese Erhöhung ohne Bedenken vertragen, andere Sätze könnten einen Zuschlag nicht vertragen, und schließlich müßte in vielen Fällen die jetzige Gebühr ermäßigt werden. Aus diesen Gründen müsse die Regierung dringend bitten, ihr das Zuschlagsrecht bis zu 100% zu gewähren.

Die Vorlage — Anlage 39 — ist dann von der Staatsregierung zurückgezogen. Zwischen der Regierung



und dem Ausschusse ist sodann vereinbart worden, daß folgender Gesetzentwurf an die Stelle der Vorlage treten soll:

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betr. Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

§ 1.

Das Ministerium ist berechtigt, auf die in den Anlagen

1. zum Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. zum Gesetz für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. zum Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,

aufgeführten Gebührensätze einen Zuschlag zu erheben, der im einzelnen Fall 100 % nicht übersteigen darf, sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Gebührensätze zu ermäßigen. Bei Bemessung der Erhöhung und der Ermäßigung ist der Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Amtshandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Soweit einzelne Amtshandlungen bisher nicht einer Gebühr unterliegen und die Gebührenfreiheit nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, ist das Ministerium ermächtigt, Gebührensätze im Rahmen der bisherigen Gebührensätze einschl. der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung einzuführen.

§ 2.

§ 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. August 1925, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

§ 1 vorstehenden Gesetzentwurfes ermächtigt die Staatsregierung einmal unter den näher dargelegten Umständen die jetzigen Gebührensätze zu erhöhen oder zu ermäßigen, dann aber auch, für einzelne Amtshandlungen, die bisher einer Gebühr nicht unterliegen und für die eine Gebührenfreiheit nicht auf Gesetz beruht, Gebühren im Rahmen der jetzt geltenden Sätze, einschl. der vorgesehenen Erhöhung, zu bestimmen.

Der Ausschuß ist darüber einig, daß die vorgesehene Lösung keine glückliche ist. Er muß von der Regierung erwarten, daß sie die erteilte Ermächtigung im sozialen Sinne zur Ausführung bringen wird, daß insbesondere Leistungsschwache geschont werden. Dies ist insbesondere auch noch damit zum Ausdruck gebracht, daß im § 2 des Gesetzentwurfes, besonders der § 1 des Gesetzes vom 1. August 1925, der das Ministerium der Finanzen ermächtigt im einzelnen Fall Landesabgaben und sonstige Geldleistungen, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil zu erlassen, für anwendbar erklärt wird.

Durch die so vorgeschlagene Regelung soll aber keineswegs ein Dauerzustand geschaffen werden.

Der Ausschuß ist darüber einig, daß das gegenwärtige starre, durchweg von zufälligen Umständen abhängige Verwaltungsgebühren-System schnellstens beseitigt werden muß und erwartet von der Staatsregierung, daß der nächsten Landtagsversammlung das neue Verwaltungsgebührengesetz rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 113.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

2. Lesung.
(Anlage 39.)

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

I. Vom Regierungsvertreter:

„Zu dem vom Verwaltungsausschuß aufgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgebührengesetze beantrage ich, den § 2 zu streichen.“

II. Vom Abgeordneten Tanzen:

Der Landtag beschließt, die Regierung wird ersucht, der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags das neue Verwaltungsgebührengesetz vorzulegen.“

Der Regierungsvertreter hat zur Begründung seines Antrages ausgeführt:

Es ist nicht üblich und nicht erforderlich, daß Bestimmungen, die in einem Gesetz enthalten sind, und die unzweifelhaft auf die in einem anderen Gesetz vorgesehenen Fälle Anwendung finden, in diesem anderen Gesetz noch wieder besonders erwähnt werden. Auch könnte man daraus, daß hier nur der § 1 des Gesetzes vom 1. August 1925 genannt ist, zu Unrecht folgern, daß die Vorschriften der anderen §§ dieses Gesetzes, die sich auf Stundung usw. beziehen, hier keine Anwendung finden sollen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, vielmehr beabsichtigt die Regierung, auch bei dem Verwaltungsgebührengesetz Erlaß und Stundung in demselben Maße wie bei Steuern und anderen Abgaben eintreten zu lassen.

Der Ausschuß schloß sich diesen Ausführungen an.

Zum Antrag *Tanzen* wurde die Staatsregierung nochmals gehört. Sie gab die Erklärung ab, daß das jetzt vereinbarte Gesetz nur ein Provisorium schaffe, daß sie selbst das größte Interesse an einer durchgreifenden Neuregelung der Verwaltungsgebühren habe und daß der nächsten Versammlung des Landtags ein neuer Gesetzentwurf über Neuregelung der staatlichen Verwaltungsgebühren vorgelegt werde.

Bei dieser Gelegenheit wurde vom Regierungsvertreter noch mitgeteilt, daß gegenwärtig für folgende vorgekommenen Verwaltungsangelegenheiten Konzessionierung einer Apotheke, Verleihung des Bergwerkeigentums an eine Unternehmung, an Gebühren trotz der 100 % igen Erhöhung nur 13 R.M. für den Staat zur Erhebung kommen würden, während Preußen für dergleichen Fälle bis zu 2000 R.M. erhebe. Er müsse bitten, für solche Ausnahmefälle durch Schaffung einer weitgehenden Bestimmung die Möglichkeit einer höheren Gebührenerhebung zu schaffen.

Die Mehrheit des Ausschusses will diesem Wunsche der Regierung durch Stellung des Antrags Nr. 1 Rechnung tragen, bemerkt aber, daß es sich bei der weiteren Erhöhung der Gebührensätze um besondere Ausnahmefälle, ähnlich der vom Regierungsvertreter bezeichneten Art, handeln muß. Diese besondere Ermächtigung der Gebührenerhöhung soll auch nicht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im 1. Absatz vor dem letzten Satz folgender Satz eingeschoben wird:

„In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen unter Berücksichtigung der Höhe des Objekts eine weitere Erhöhung gerechtfertigt erscheint, wird das Ministerium ermächtigt, eine solche Erhöhung vorzunehmen.“

Gegen diesen Antrag stimmten die Abgeordneten *Bortfeldt*, *Hartong* und *Weyand*.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters mit der Maßgabe, daß der § 3 des Gesetzentwurfs § 2 wird.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den gestellten Antrag des Abgeordneten *Tanzen* durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

Anlage 114.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926. (Ges. Bl. Bd. 30 S. 387.) 1. Lesung.

(Anlage 40.)

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz wird im Landesteil Lübeck nach dem Gebäudesteuermietwert erhoben. Die Steuer erbrachte im Jahre 1926 bei den bisherigen Steuersätzen 380 000 R.M. Weil die Steuer sich im letzten Jahre höher auswirkte als in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld, wird in der Anlage 40 eine Herabsetzung der Steuersätze vom Staatsministerium beantragt. In den Haushalt des Landesteils Lübeck sind deshalb auch nur 300 000 R.M. eingestellt worden. Vom Ausschuß war folgende Frage gestellt: „Ist die Friedensmiete im Landesteil Lübeck nach denselben Grundsätzen errechnet wie in Oldenburg?“ Dazu gab das Ministerium folgende Antwort her:

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz wird im Landesteil Lübeck nicht nach Friedensmiete, sondern nach dem Gebäudesteuermietwert des Gesetzes vom 1. Mai 1906, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Lübeck, erhoben. Der Friedensmietwert ist nur summarisch für alle Gebäude im Verhältnis zur Gebäudesteuer und zum Gebäudesteuermietwert ermittelt. Vgl. Anlage 75 des 3. Landtages, 3. Versammlung. Die Heranziehung der Friedensmiete hat nur den Zweck, besonders auch im Verhältnis zu den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld darzulegen, wieviel vom Hundert der Friedensmiete die Jahressteuer ausmacht.

Zum § 10 Abs. 2 stellt eine Minderheit, die Abg. Fick, Jordan, Zimmermann, Tanzen und Schmidt den

Antrag Nr. 1:

Im § 10 Abs. 2 des Gesetzes wird in der 6. Zeile hinter dem Worte „entrichtet“ nachgefügt:

Bei Gebäuden mit einem Gebäudesteuermietwert bis jährlich 250 R.M. wird die Steuer monatlich auf 1 vom Hundert des Gebäudesteuermietwerts ermäßigt.

Dieselbe Minderheit stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der sich aus dem Antrage Nr. 1 ergebenden Änderung.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Lessers, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 115.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 30 S. 387). 2. Lesung.

(Anlage 40.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten Lesung ergeben hat, in zweiter Lesung und im ganzen annehmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 116.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926. 1. Lesung.

(Anlage 41.)

Der Gesetzentwurf fordert eine Steuer in gleicher Höhe wie im Rechnungsjahr 1926. Sie beträgt für den Veranlagungszeitraum 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes. Der Gebäudesteuermietwert beträgt im Landesteil Birkenfeld 1 600 000 R.M. Bei einem Steuersatz von 20 v. H. ergibt sich ein Bruttoertrag von 320 000 R.M. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer für 1927, wie im Vorjahr, nur zur Hälfte zu erheben. Nach den Erfahrungen auf 1926 muß der Ausfall der Steuer mit mehr als 25 v. H.

veranschlagt werden. Es ist mit einem Reinertrag von etwa 90 000 R.M., wie im Haushaltsplan für den Landesteil Birkenfeld angegeben ist, zu rechnen.

Bedeutende Änderungen des Gesetzes scheidet der Entwurf nicht vor. Fragen sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F a b e r.



Anlage 117.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 41. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er aus

der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen annehmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F a b e r.

Anlage 118.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 43 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899). 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf will auch für Birkenfeld, wie für Oldenburg schon im Jahre 1908 geschehen, den Kreis der amtlichen Stellen erweitern, die landesgesetzlich zur Vornahme der Beurkundungen von Grundstücksveräußerungsverträgen unter gewissen Voraussetzungen befugt sind, wenn öffentliche Verbände oder Verwaltungen bei den Verträgen beteiligt sind.

Wenn im Jahre 1908 bei Änderung des Gesetzes für Oldenburg noch kein Bedürfnis für Änderung des Bir-

kenfelder Gesetzes sich ergab, so doch in letzter Zeit durch Ankäufe von Forstgrundstücken.

Die Bestimmung des § 2 des Oldenb. Gesetzes hat die gleiche Fassung.

Der Ausschuß stimmt der Gesetzeserweiterung zu und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

Anlage 119.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 43 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. Mai 1899). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.



Anlage 120.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1843. 1. Lesung.

(Anlage 44.)

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt klar, daß das Eigentum an dem bei Teilung von Marken an den zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücken mit Beendigung der Teilung an die Belegenheitsgemeinde übergeht, sofern nicht bei der Teilung etwas anderes bestimmt ist. Andererseits wird in dem Entwurf die Verfügungsberechtigung der Gemeinden über diese Grundstücke beschränkt und dadurch sichergestellt, daß die Grundstücke nicht dem Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, entzogen werden. In dem Entwurf ist weiter vorgesehen, daß die Grundstücke erforderlichenfalls für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden können, z. B. bei Anlegung oder Verbreiterung von Wegen, Wasserzügen, Eisenbahnen, Chausseen usw. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der anderweitigen Verfügung über diese Grundstücke sollen von den Ämtern entschieden werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß eingehend beraten.

Der Regierungsvertreter führte Nachstehendes dazu aus:

Die Rechtsverhältnisse an den Marken und Gemeinheiten haben sich im Landesteil Oldenburg verschieden entwickelt; in den alten Landesteilen anders als in den vormals münsterischen Ämtern Bechta, Cloppenburg und Friesoythe und anders in dem vormals hannoverschen Amte Wildeshausen. Es besteht also ein Unterschied zwischen den oldenburgischen Gemeinheiten und den münsterländischen Marken.

In den Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst hat die Landesherrschaft schon früh (in nicht nachweisbarer Zeit) das Obereigentum an den öden und wilden Heiden und Mooren in Anspruch genommen und den Beteiligten nur gewisse, ihren herkömmlichen Nutzungen entsprechende Rechte an der Gemeinheit zugestanden. Zur Zeit Anton Günthers stand fest, „daß alles, was unbehaget, unbezäunet und unbegraben im Wilden liege, des Landesherrn Eigen sei“.

Im Münsterlande bestand dies Obereigentum der bischöflichen Landesherrn nicht, und die alte Markenverfassung blieb im wesentlichen erhalten, wenn auch die Landesherrschaft später (im 17. Jahrhundert) für ihre markenrichterlichen Gebühren bei Teilung der Mark ein Drittel des Markengrundes (die Tertia) oder in einigen Fällen ein Zehntel (die Dezima) als Abfindung für sich beanspruchte und erhielt. Die Markgenossenschaft war und blieb hier die Eigentümerin der Mark.

In den alten Landesteilen galten zu den gewöhnlichen Nutzungen durch Viehtrieb und Plaggenmähen diejenigen als berechtigt, welche bauernpflichtige Stellen besaßen oder sonst mit diesen gleiche Rechte in der Gemeinheit ausgeübt hatten; es wurden daher auch neue Anbauer als berechtigt angesehen, wenn sie auf bauernpflichtigen Gründen wohnten oder die Gemeinheit vor der Teilungsverfügung mit benutzten. Die Abfindung der Interessenten für die gewöhnlichen Gemeinheitsnutzungen war als Regel auf 40 Jück für das Vollerbe, für kleinere Grundbestimmungen nach dem Verhält-

nis festgesetzt, in dem sie zu den Lasten bauernpflichtiger Stellen beitrugen. Reichte die Gemeinheit nicht aus zur Bestreitung der gesetzlichen Abfindungen, so wurde dieselbe unter die Interessenten nach Verhältnis ihrer vorschriftsmäßigen Abfindungen verteilt; — in Tüngeln z. B. 27 Jück für das Vollerbe —; blieb dagegen nach vorschriftsmäßiger Abfindung aller Interessenten ein Überschuß, so verblieb er zur alleinigen und unbeschränkten Verfügung des Staates. In der Moormarsch besaßen die Besitzer von Marschstellen ein besonderes Recht an den ihren alten Ländereien benachbarten Staatsmooren (Anschußrecht). Dieses Anschußrecht erteilte den betreffenden Stellen den Anspruch, vor allen anderen, Anschüsse durch Einweisung aus den fraglichen Mooren zu erwerben.

Wesentlich anders haben sich dagegen die Verhältnisse in den ehemaligen münsterischen Landesteilen gebildet, in dem hier die Marken als im Gesamteigentum der Markgenossenschaft betrachtet, zur Markgenossenschaft aber nur bestimmte alte Stellen gerechnet wurden. (Anteil des Vollerben bis zu 150 Jück.) Das staatliche Markendrittel ist nicht immer beansprucht worden. In manchen kleineren Marken, wo die den Markgenossen sonst verbleibenden zwei Drittel nicht zu einer genügenden Abfindung ausreichten, ist den Interessenten gestattet worden, die Mark unter Anwendung der in den älteren Landesteilen geltenden Grundsätze ganz unter sich zu verteilen, nachdem der Staat auf seine Tertia verzichtet hatte; z. B. Lönningen, Vollerbenabfindung 36 Jück. Wo aus den Marken vom Staate das Markendrittel an Grund und Boden gezogen worden war, wurde es in der Regel zur Errichtung von Anbauerstellen oder zur Ausweisung an die kleineren Grundbesitzer, die nicht Markenrechte besaßen, verwandt. Ähnlich haben sich die Verhältnisse in den ehemals Osnabrückischen Teilen des Amtes Danne gebildet, indessen stand dort die markenrichterliche Abfindung bei der Teilung der Mark, welche hier unter der Bezeichnung „Holzgrafenanteil“ vorkommt, nicht von vornherein fest, vielmehr wurde sie in jedem einzelnen Falle bestimmt. In den ehemals hannoverschen Teilen des Amtes Wildeshausen haben sich die Gemeinheitsverhältnisse ähnlich wie in den älteren Landesteilen entwickelt, doch wurde dort die Größe der Abfindungsfläche in jedem einzelnen Falle nach den Bedürfnissen der Berechtigten ermittelt. Eine Sonderbehandlung haben auch die Buchweizenmoore im Saterlande erfahren, für die seitens des Staates das Privateigentum schon um 1835 anerkannt war.

Die für die alten Landesteile geltenden Grundsätze für das Eigentum an den Gemeinheiten kommen erstmalig zum Ausdruck in der alten Gemeinheitsteilungsordnung vom 16. Dezember 1806 und in der Instruktion für den Gemeinheitskommissar vom 7. Mai 1804. Die Gemeinheitsteilungsordnung sagt:

„Es gehört zur Gemeinheit und wird zur Vermessung und Teilung gezogen alles dasjenige Feld, das von den Gemeinheitsinteressenten bisher zur Ausübung ihrer ge-